

Satzung Verein „Die Impulsregion e. V.“

Version 7. November 2016

Präambel

Die Impulsregion – bestehend aus den Gebietskörperschaften Erfurt, Jena, Weimar und Weimarer Land – hat die einzigartige Chance, mit ihren regionalen Partnern zu einem Vorbild für andere zu werden. Sie verfügt über eine reichhaltige Kultur und wirtschaftliche Potenziale. Die Entwicklung zeigt, dass die Menschen in ihrem beruflichen und privaten Umfeld über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus immer mehr zusammenfinden. Neue Aufgaben von überregionaler Bedeutung sind zu lösen. Die Zunahme überörtlicher Handlungserfordernisse benötigt ein regionales Miteinander, auf dessen Basis vorhandene Potentiale genutzt, Synergien erzielt und Kosten gespart werden können.

Die Gebietskörperschaften Erfurt, Jena, Weimar und Weimarer Land sowie die amtierenden Oberbürgermeister bzw. der amtierende Landrat haben den Verein gegründet, um mit Kooperationen die Zukunfts- und Entwicklungschancen der Region zu erhöhen und die Aufnahme von Mitgliedern die dieses Ziel unterstützen möglich zu machen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „**Die Impulsregion**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen. Er hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein), der nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist. Er verfolgt das Ziel, im Sinne der Bürger und Einwohner seiner Mitgliedsgebietskörperschaften, die interkommunale Kooperation und eine bürgerfreundliche, wirtschaftsfreundliche, dynamische und nachhaltige Regionalentwicklung und interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften zu fördern und zu unterstützen.

(2) Als Kooperationspartner kommen zum Beispiel in Betracht:

- Stadträte, Kreistag, Gemeinderäte, Ortsteilräte bzw. deren Mitglieder;
- Stadtverwaltungen, Landratsamt, Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverwaltungen;
- der Freistaat Thüringen;
- Vereine, Verbände, Kammern;
- Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen;
- private und öffentliche Wirtschaftsunternehmen;

- Privatpersonen
- Metropolregion Mitteldeutschland.

(3) Als Kooperationsformen kommen zum Beispiel in Betracht:

- gemeinsame Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben;
- gemeinsame / arbeitsteilige Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben
- abgestimmte Planung und Ausführung von Projekten;
- gemeinsame Interessenvertretung;
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- Netzwerkarbeit.

(4) Als Kooperationsthemen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie Fachplanungen;
- Regionalmarketing;
- Wirtschaftsförderung / Forschungs- und Wissenschaftstransfer;
- Tourismus;
- Kultur / Sport;
- Mobilität und Infrastrukturausstattung;
- Natur, Umwelt- und Klimaschutz;
- Optimierung von Verwaltungsstrukturen.

(5) Als Formen der Unterstützung durch den Verein kommen zum Beispiel in Betracht:

- Einwerbung von Fördermitteln oder Spenden;
- Moderation von Abstimmungs- und Planungsprozessen;
- Koordination von Netzwerkarbeit;
- Beratung, Information, Datenbereitstellung;
- Durchführung regelmäßiger Regionalkonferenzen.

(6) Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen und eine vertragliche Vereinbarung, die der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bedarf, darüber abgeschlossen wird. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Gebietskörperschaften in ihren Zuständigkeitsbereichen bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Verein führt seine Aufgaben grundsätzlich selbst durch. Der Verein bedient sich im Übrigen bei der Aufgabenerledigung seiner Mitglieder. Sollte die Durchführung der Aufgaben auf diese Weise nicht sichergestellt werden können, kann die Beauftragung Dritter erfolgen.

(8) Der Verein arbeitet demokratisch, überparteilich und unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder sind die kreisfreien Städte Erfurt, Jena, Weimar und der Landkreis Weimarer Land, sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten weiteren juristischen und natürlichen Personen.

(2) Mitglied des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

(3) Personen, die sich um die Impulsregion besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,

b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschluss, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Mitglied:

i) gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt oder

ii) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mindestens acht Wochen in Verzug ist und die Zahlung Vereinsbeitrag auch vier Wochen nach Zugang der ersten Mahnung nicht geleistet hat oder

iii) in Insolvenz gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrags. Die genaue Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig.

Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitgliedschaft (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall den Jahresbeitrag zu erlassen.

(3) Unternehmen, die sich im Eigentum der nach § 4 Absatz 1 satzungsmäßigen Vereinsmitglieder kreisfreie Stadt Erfurt, kreisfreie Stadt Jena, kreisfreie Stadt Weimar und Landkreis Weimarer Land befinden, sind als Vereinsmitglied von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrags befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Regionalbeirat und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Von diesen vertritt jeder den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

(2) Soweit die Vereinsmitglieder Gebietskörperschaften sind, gehören ihre gesetzlichen Vertreter kraft Amtes dem Vorstand an.

(3) Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem, Ausscheiden kann für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandmitglieds treten bei Gebietskörperschaften deren Vertreter im Amt und bei anderen Mitgliedern namentlich festgelegte Stellvertreter an ihre Stelle. Abweichend kann ein amtierendes Vorstandsmitglied durch schriftliche Vollmacht einen Vertreter im Einzelfall benennen.

(5) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, wobei diese Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind. Abweichend davon ist ein

Beschluss nur bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gültig. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu Sitzungen zusammen über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den amtierenden Vorsitzenden.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom amtierenden ersten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- die Aufstellung eines Jahresprogramms und Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Bestellung des / der Geschäftsstellenleiters / in
- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

(9) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes und für konkrete Aufgaben und Projekte können vorberatende Arbeitskreise eingerichtet werden.

(10) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 9 Vorstandsvorsitzender

(1) Der erste und der zweite Vorstandsvorsitzende sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu wählen. Dabei soll das Amt des ersten Vorsitzenden unter den gesetzlichen Vertretern der Gebietskörperschaften rotieren und jährlich wechseln. Der zweite Vorsitzende soll jeweils durch den ersten Vorsitzenden des Vorjahres gestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben des ersten Vorsitzenden gehört:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts

§ 10 Regionalbeirat

(1) Der Regionalbeirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und je 6 Vertretern des Stadtrates bzw. des Kreistages einer jeden dem Verein angehörenden Gebietskörperschaft.

(2) Der Regionalbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Er erörtert die Grundsätze der Kooperation. Der erste Vorstandsvorsitzende erstattet Bericht über den Stand der Kooperation.

- (3) Der Regionalbeirat spricht Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Region aus.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Weimar. Sie unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsstellenleiter/in geführt.
- (2) Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle legt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes fest.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:
 - a) die Wahl und die Abberufung von weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgestellten Jahresprogramms sowie des entsprechenden Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) alle sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (z. B. Ehrenmitgliedschaft),
 - g) die Änderung der Vereinssatzung ,
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung ergeht vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der fristgemäß zugegangenen Tagesordnung gefasst werden. Abweichend können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen.

(6) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handzeichen oder Aufstehen. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des BGB. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 13 Kassenprüfung

Auf die Dauer von zwei Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören dürfen. Diese überprüfen jährlich die Buch- und Kassenführung des Vorstands und erstatten hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Vereinsvermögen

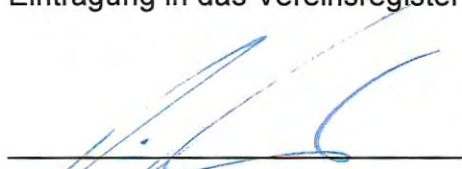
Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

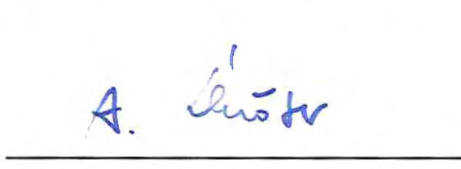
§ 15 Auflösung

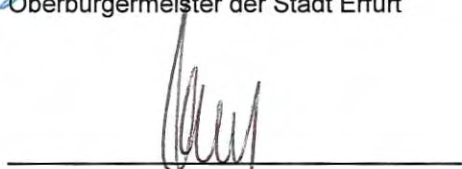
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Restvermögens des Vereins für einen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck verwendet.

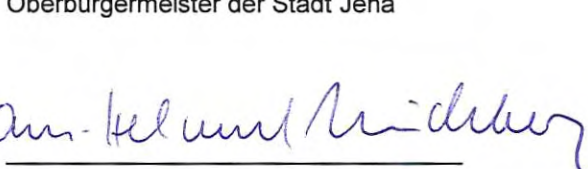
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die am 05.12.2016 errichtete und beschlossene Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



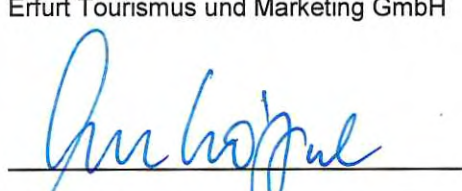
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

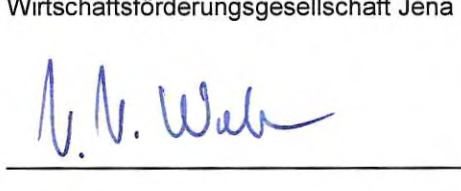
Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister der Stadt Jena

Stefan Wolf
Oberbürgermeister der Stadt Weimar

Hans-Helmut Münchberg
Landrat des Kreises Weimarer Land

Dr. Carmen Hildebrandt
Geschäftsführerin
Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Wilfried Röpke
Geschäftsführer
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

Ulrike Köppel
Geschäftsführerin weimar GmbH

Katy Kasten-Wutzler
Geschäftsführerin
Weimarer Land Tourismus e.V.